

Gilt für Produkteröffnungen ab 03.07.2018 sowie für alle bestehenden Produkte ab 01.10.2018 (sofern kein Widerspruch gegen das Ende Juli 2018 zugesandte Änderungsangebot erhoben wurde).

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON INTERNETBANKING "TELEBANKING PRO"

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Sofern in nachfolgenden Bedingungen "Telebanking Pro" verwendet wird, ist damit ein Internetbanking der Erste Bank und Sparkassen gemeint.

1. Leistungsumfang

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Konto- und Transaktionsübersicht
- Zahlungsaufträge erteilen
- Produkte online abschließen
- Kreditkarten des Unternehmens
- Sparen
- Finanzierungen
- Einstellungen / Berechtigungsvergabe
- Kommunikation
- Services zur Kontoeinstellung

Alle Details kann der Kunde den Informationen auf der Homepage des Kreditinstitutes entnehmen.

Es gelten die nachfolgenden Punkte auch für die Nutzung einer MBS-fähige Applikation eines anderen Kreditinstitutes.

2. Nutzungszeiten

Der Kunde kann Telebanking Pro rund um die Uhr nutzen. Es kann aber im Zuge von Wartungsarbeiten zu einer Einschränkung der Nutzungsrechte kommen.

3. Lastschriften

Voraussetzung für die Berechtigung zur Durchführung von Lastschriften ist der gesonderte Abschluss der "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im Wege des SEPA DIRECT DEBIT Core Verfahrens (SEPA-Lastschrift, nicht final)" oder der "Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im Wege des finalen SEPA DIRECT DEBIT B2B Verfahrens (SEPA-Lastschrift, final)".

4. Haftung des Kunden bzw. des Kreditinstitutes

4.1. Haftung des Kunden für Zahlungsvorgänge im Rahmen von Telebanking Pro

Gilt für Produkteröffnungen ab 03.07.2018 sowie für alle bestehenden Produkte ab 01.10.2018 (sofern kein Widerspruch gegen das Ende Juli 2018 zugesandte Änderungsangebot erhoben wurde).

- 4.1.1. Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung von Telebanking Pro, so wird dem Kontoinhaber, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht oder vorsätzlich gehandelt hat oder eine oder mehrere seiner in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, der Betrag (samt Kosten und Zinsen) des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs **nicht** erstattet.
- 4.1.2. Hat der Kunde, der Verbraucher ist, nur leicht fahrlässig gehandelt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Kunden unterlaufen kann), so trägt das Kreditinstitut jedenfalls den EUR 50,- übersteigenden Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs.
- 4.1.3. Wenn der Kunde, der Verbraucher ist, den Schaden grob fahrlässig durch Missachtung der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen verletzt hat, sind bei einer allfälligen Schadenteilung zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- 4.1.4. Die dem Konto auf Grund eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges, der nach einer Sperrmeldung stattgefunden hat, angelasteten Beträge, werden dem Kontoinhaber, ausgenommen in Fällen betrügerischen Handelns des Kunden, erstattet. Ebenso ist der Betrag (samt Kosten und Zinsen) zu erstatten, wenn dem Kunden die unverzügliche Sperrmeldung aus vom Kreditinstitut zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen sein sollte.
- 4.1.5. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Kunden, der mittels Telebanking Pro über das Konto eines Unternehmers verfügen kann, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.
- 4.2. Sonstige Haftung des Kunden bzw. des Kreditinstitutes (gilt nicht für Zahlungsdienste)
 - 4.2.1. Sofern der Kunde seine persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmale einem Dritten überlässt oder sofern ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Kunden Kenntnis von den persönlichen Sicherheits- und Identifikationsmerkmalen erlangt, trägt der Kunde bis zur Wirksamkeit der Sperre alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als "unberechtigte Dritte" im Sinne dieser Bestimmung. Ab der Wirksamkeit einer Sperre haftet der Kunde nicht mehr.
 - 4.2.2. Das Kreditinstitut trifft aber keine Haftung, wenn der Schaden durch einen unabhängigen Dritten oder sonst durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung des Kreditinstitutes beruht.

Gilt für Produkteröffnungen ab 03.07.2018 sowie für alle bestehenden Produkte ab 01.10.2018 (sofern kein Widerspruch gegen das Ende Juli 2018 zugesandte Änderungsangebot erhoben wurde).

- 4.2.3. Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit der Hard- oder Software des Kunden oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit dem Rechenzentrum des Kreditinstitutes entstehen können, haftet das Kreditinstitut nur, sofern es diese Schäden schuldhaft verursacht hat.

5. Berechtigungen

Verfügungsberechtigte Personen (Verfüger):

Die Berechtigung zur Erteilung von Aufträgen über Telebanking Pro kann nur an Kontoinhaber bzw. zeichnungsberechtigte Personen laut Unterschriftsprobenblatt erteilt werden.

Nutzungsberechtigte Personen:

Die Berechtigungen zur Kontoeinsicht und zur Erstellung von Zahlungsaufträgen erfolgt direkt im Unternehmen

Die generelle Berechtigung zur Nutzung des Telebanking Pro kann durch das Unternehmen nur schriftlich widerrufen werden.

Der Widerruf der Nutzungsberechtigung wird mit dem auf den Tag des Einlangens des Widerrufs bei der für die Abwicklung der Telebanking Pro-Administration beauftragten Stelle folgenden Bankarbeitstag wirksam.

Das Kreditinstitut wird im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes unverzüglich den Widerruf der Nutzungsberechtigung bearbeiten.

6. Kosten

Das einmalige Aktivierungsentgelt wird nach Rechnungslegung durch das Kreditinstitut vom Kundenkonto eingezogen. Die IBAN des Kunden wird in der Bestellung angegeben.

Während der Nutzung von Telebanking Pro ist das Kreditinstitut berechtigt, den jeweils gültigen monatlichen Kostenbeitrag vierteljährlich im Nachhinein von der in der Bestellung angegebenen IBAN abzubuchen.

7. Zugriffsberechtigung

7.1. Login

Zum erstmaligen Einstieg in Telebanking Pro erhält der Systemadministrator eine Benutzerkennung und eine EB-PIN zur Errechnung eines Login-OTP (One Time Password). Der Systemadministrator stellt den Verfügern die persönliche Verfügernummer und die EB-PIN zur Verfügung, die zum Login benötigt werden.

Gilt für Produkteröffnungen ab 03.07.2018 sowie für alle bestehenden Produkte ab 01.10.2018 (sofern kein Widerspruch gegen das Ende Juli 2018 zugesandte Änderungsangebot erhoben wurde).

7.2. Autorisierung

Ein dem Kreditinstitut erteilter Auftrag ist von der Person als erteilt anzusehen, deren persönliche Identifikationsmerkmale verwendet werden. Diese sind: Verfüger-Code sowie persönliche Identifikationsnummer (= PIN).

7.3. Auftragserteilung

Zur Erteilung von Aufträgen berechnete Personen haben die Möglichkeit, diese Aufträge mittels:

- smsTAN,
- cardTAN mit TANGenerator und PIN oder
- digitaler Signatur (= ELU) und persönliche Signatur-PIN (ab technischer Verfügbarkeit)

zu zeichnen.

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden von Datenbeständen. Dazu bedarf es pro Auftrag (= Summe der Kontodispositionen pro Sendung) die Freigabe mittels smsTAN, cardTAN oder digitaler Signatur (= ELU), die jeweils nur für einen Auftrag gültig ist. Mit vollständigem Einlangen der Daten bei dem Kreditinstitut wird der betreffende Auftrag im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Das Kreditinstitut sendet nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen Rückmeldungen, die nur den Empfang der übermittelten Daten bestätigen, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form noch eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen.

8. Sorgfaltspflicht

Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als "Unbefugte" im Sinne dieser Bestimmung. Der Kunde ist verpflichtet die Benutzerführung, sowie die Sicherheitshinweise in der jeweiligen Applikation und dem s SicherheitsCenter <https://sicherheit.sparkasse.at> zu befolgen. Bei Verlust der persönlichen Identifikationsmerkmale oder bei Bestehen des Verdachtes, dass eine unbefugte Person von den persönlichen Identifikationsmerkmalen Kenntnis erhalten hat, ist der Kunde verpflichtet, dies dem Kreditinstitut unverzüglich telefonisch via 24h Service – unter + 43 (0) 5 0100 und der Bankleitzahl seines Kreditinstitutes - oder dem Kundenbetreuer mitzuteilen.

Das Kreditinstitut ist berechnigt, den Telebanking Pro-Zugang ohne Mitwirkung des Kunden in folgenden Fällen zu sperren:

- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Telebanking Pro dies rechtfertigen;
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des

Gilt für Produkteröffnungen ab 03.07.2018 sowie für alle bestehenden Produkte ab 01.10.2018 (sofern kein Widerspruch gegen das Ende Juli 2018 zugesandte Änderungsangebot erhoben wurde).

Telebanking Pro bzw. der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht; oder

- wenn im Zusammenhang mit einer verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Telebanking Pro verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden von einer solchen Sperre und deren Gründe, sowie von der Sperre des Zugriffs durch einen Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsauslösedienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über die Gründe für diese Sperre in der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Nach viermaligem Zugriff mit falschen persönlichen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff für den Nutzungsberechtigten automatisch gesperrt und kann vom Systemadministrator im Unternehmen wieder entsperrt werden. Eine Sperre des Verfüggers (Zeichnungsberechtigten) kann nur durch das Kreditinstitut aufgehoben werden.

9. Durchführung von Überweisungsaufträgen

Bei Überweisungsaufträgen sind zur Durchführung folgende Daten des Empfängers sowie des endbegünstigten Kreditinstitutes zutreffend und vollständig anzugeben:

- SEPA Transaktion im Inland: IBAN (International Bank Account Number)
- grenzüberschreitende SEPA Transaktion: IBAN
- für alle anderen Transaktionen ins Ausland: die dem jeweiligen Land entsprechenden Codierungen für Kontonummer und Bankleitzahl, sowie Name des Empfängers.

Die in der Abwicklung des Überweisungsauftrages eingeschalteten Kreditinstitute sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand dieser Angaben vorzunehmen. Fehlerhafte und/oder unvollständige Angaben können Fehlleitungen des Zahlungsverkehrsauftrages und damit Schäden für den Auftraggeber zur Folge haben.

10. Versicherungsschutz

Gilt für Produkteröffnungen ab 03.07.2018 sowie für alle bestehenden Produkte ab 01.10.2018 (sofern kein Widerspruch gegen das Ende Juli 2018 zugesandte Änderungsangebot erhoben wurde).

Ergänzend zu den beiliegenden Versicherungsbedingungen: Es gilt der Versicherungsschutz nur für Konten des vertragsgegenständlichen Kreditinstitutes.